

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 214/16

vom

27. März 2019

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende

Richterin Mayen, den Richter Felsch, die Richterin Harsdorf-Gebhardt,

die Richter Prof. Dr. Karczewski und Dr. Götz

am 27. März 2019

beschlossen:

Die Revision des Klägers Urteil gegen das des

4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom

28. Juli 2016 wird gemäß § 552a Satz 1 ZPO auf seine

Kosten zurückgewiesen.

Streitwert: bis 5.000 €

Gründe:

1

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Das Rechtsmittel hat auch keine Aussicht auf Erfolg. Zur Begründung verweist der Senat auf den Hinweisbeschluss vom 14. November 2018. Die Stellungnahme des Klägers vom 21. Januar 2019 hat dem Se-

nat vorgelegen.

2

prozess zwischen dem Kläger und seinen Prozessbevollmächtigten ist nach Erlass des Berufungsurteils erfolgt und unterliegt daher gemäß

Der vorgetragene Erlass eines Anerkenntnisurteils im Gebühren-

§ 559 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht der Beurteilung des Revisionsgerichts.

Zwar kann aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit ein während des

Revisionsverfahrens in einem anderen Prozess ergangenes Urteil vom Revisionsgericht berücksichtigt werden, wenn die Parteien das Ergebnis des anderen Verfahrens für und gegen sich gelten lassen müssen (BGH, Urteil vom 9. März 1993 - XI ZR 179/92, NJW 1993, 1594 unter II [juris Rn. 7]; vgl. auch BGH, Urteil vom 19. Oktober 1988 - IVb ZR 70/87, NJW-RR 1989, 173 unter III 1 d [juris Rn. 33]; vom 5. Dezember 1984 -VIII ZR 87/83, WM 1985, 263 unter II 3 [juris Rn. 19 f.]; Beschluss vom 22. Februar 2001 - III ZB 71/99, NJW 2001, 1730 unter II 2 b [juris Rn. 17]). Anders als der Kläger meint, kann Letzteres im vorliegenden Verfahren jedoch nicht festgestellt werden. Dass eine im Mandatsverhältnis ergangene Entscheidung über die Gebührenforderung den Rechtsschutzversicherer, der Abwehrdeckung zugesagt hat, bindet, beruht auf seinem Leistungsversprechen, den Versicherungsnehmer im Fall eines erfolglosen Abwehrversuchs insbesondere von den Gebühren des eigenen Anwalts freizustellen (Senatsurteile vom 11. April 2018 - IV ZR 215/16, VersR 2018, 673 Rn. 25; vom 21. Oktober 2015 - IV ZR 266/14, VersR 2015, 1501 Rn. 42). Die Bindung des Rechtsschutzversicherers setzt danach voraus, dass die im Mandatsverhältnis ergangene Entscheidung Ergebnis eines erfolglosen Abwehrversuchs ist. Ob dies der Fall ist, kann vorliegend vom Senat mangels unstreitigen Parteivorbringens zu den maßgeblichen Tatsachen nicht festgestellt werden (vgl. BGH, Urteil vom 2. März 2017 - I ZR 273/14, NJW-RR 2017, 676 Rn. 44 m.w.N.; Vortrag in einem etwaigen nachfolgenzum

den Prozess vgl. BGH, Beschluss vom 23. Januar 2014 - VII ZB 49/13, VersR 2015, 595 Rn. 11 m.w.N.). Für eine weitere Begründung besteht kein Anlass.

Mayen Felsch Harsdorf-

Gebhardt

Prof. Dr. Karczewski Dr. Götz

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 10.06.2014 - 11 O 474/11 - OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 28.07.2016 - I-4 U 120/14 -